

04892/98

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47
Telefax Nr. 02732/808 - 208
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr
DVR0016080

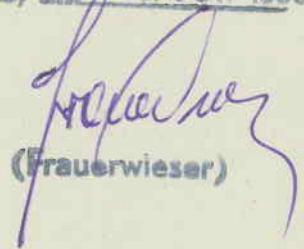
9-N-9613

Bearbeiter (02732) 808
Christa Kalsner 492

Datum
17.03.1998

Betrifft
Halbtrockenrasen "St. Michael-Nord", KG St. Michael,
Naturdenkmalverfahren

Befcheid rechtskräftig.
Krems, am 8. Juli 1998


(Frauerwieser)

An

1. Herrn Erich Hahn, 3485 Sittendorf Nr. 52
 2. Frau Leopoldine Hahn, 3485 Sittendorf Nr. 52
 3. Herrn Franz Lengsteiner, 3610 Wösendorf Nr. 53
 4. Frau Melitta Lengsteiner, 3610 Wösendorf Nr. 53
 5. Herrn Bernhart Herwig, Lissen Nr. 8, 3511 Paudorf
 6. die röm.kath. Pfarrkirche Wösendorf u. Filiale St. Michael,
z.Hd.hw. Herrn Pfarrer, 3610 St. Michael
 7. Herrn Franz Schrey, 3610 St. Michael Nr. 11
 8. Frau Angelika Schrey. 3610 St. Michael Nr. 11
- weitere
9. die Marktgemeinde 3610 Weißenkirchen i.d.W.
 10. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

zur Kenntnis an

11. den Ökokreis Waldviertel, Gesellschaft zur Förderung biologischer und ökologischer Initiativen, Abteilung Gartenbau/Landschaftspflege, Stift Zwettl, 3910 Zwettl
12. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, Amtssachverständige Naturschutz, zu Händen Herrn Dr. Manfred Pöckl, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
13. Herrn Dr. Gernot Räuschl, Stuwertstr. 52-54, 1020 Wien
14. die Abteilung 14, Herrn Dipl.Ing. Hirmke.
15. Herrn Gerhard Huber, 3610 St. Michael 10

B e s c h e i d

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt das Halbtrockenrasengebiet "St. Michael-Nord" in der Katastralgemeinde St. Michael im Bereich der Liegenschaften

Gst. Nr.	Eigentümer	Einlagezahl
142/11	Erich und	
(- samt geklammerten N-Teil)	Leopoldine Hahn,	
	3485 Sittendorf 52	2
91	"	2
92	"	2
93	"	2
94	"	2
80	Franz u. Melitta Lengsteiner, 3610 Wösendorf 53	58
84	Bernhart Herwig, Lissen 8, 3511 Paudorf	45
85	"	45

zum N a t u r d e n k m a l .

II.

Als mitgeschützte Randflächen werden in der Katastralgemeinde St. Michael folgende Grundstücke zu einem Bestandteil dieses Naturdenkmales erklärt:

Gst. Nr.	Eigentümer	Einlagezahl
127	röm.kath. Pfarrkirche, Wösendorf u. St. Michael	111
128	"	111
132 -	"	111
im Osten		
79 -	Franz u. Angelika Schrey, 3610 St.Michael	11 11
im Süden		
142/18-	Erich und Leopoldine Hahn, 3485 Sittendorf	52 2
im Südwesten		

III.

Die Bezirkshauptmannschaft Krems verpflichtet den Ökokreis Waldviertel, Gesellschaft zur Förderung biologischer und ökologischer Initiativen im Rahmen und auf Dauer des Projektes "Trockenrasen Wachau" der Niederösterreichischen Landesregierung folgende Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen:

1. Die erste Mahd hat im Herbst des Jahres 1998 zu erfolgen.
2. Periodische Mahd alle 2 Jahre bzw. 2 x in 5 Jahren im Herbst und Abtransport des Mähgutes bzw. Entsorgung des Mähgutes in sich dafür anbietenden geomorphologischen Abschnitten.
142/11 (samt geklammerten Nordteil), 91 (samt dazugeklammerten Parzellen), 93. Außer dem belebenden Baumbestand sollen auch die größeren Gesträuche (Hainbuche, Berberitze, Rose, usw.) belassen werden. Anflug und kleine Gesträuche werden vom Balkenmäher erfaßt.
3. Entfernung des Robinienbestandes auf Parzelle Nr. 79.
Unter Beobachtung-Halten von Parzellen 128 und 132 hinsichtlich des Ausgreifens der Robinien von der Parzelle 129/Ost aus.

4. Wiederherstellung der Streuobstwiese auf Parzelle Nr. 142/18.
Das heißt: Periodische Mahd zumindest alle 2 Jahre (möglichst nicht vor Sommer), Ersatz abgestorbener und überalterter Obstbäume durch bodenständige Hochstämme.
5. Fallweise Teilentbuschung (in mehrjährigen Abständen) von leichter zu bearbeitenden Teilflächen auf den verbrachten/verwilderten Terrassen im Süden (Parzelle 79). Die übrigen Teile sollten der Verwilderung überlassen werden (wertvolles Vogelhabitat und Belebung der Kulturlandschaft und Umgebung).
6. Belassung der verbrachten Randflächen 127, 128, 132, die locker mit Gebüsch bestanden sind. Beobachtung hinsichtlich einer etwaigen Robinienausbreitung.

IV.

Die beiliegende Verhandlungsschrift vom 17.11.1997 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9, 13, 14 und 20 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-4

Begründung

Bei der Naturschutzbehörde wurde der Antrag gestellt, im Gebiet "St. Michael-Nord" Halbtrockenrasenflächen, gelegen auf den im Spruch angeführten Grundstücken, zum Naturdenkmal zu erklären. Als mitgeschützte Randflächen sollen die Liegenschaften Gst. Nr. 127, 128, 132-im Osten, 79-im Süden und 142/18-im Südwesten zu einem Bestandteil dieses Naturdenkmales erklärt werden.

Im Zuge der am 17.11.1997 durchgeführten mündlichen Verhandlung wurde aus sachverständiger Sicht festgestellt, daß die strengen Kriterien gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-4, mit Sicherheit erfüllt sind. Sowohl die freien Halbtrockenrasen-Flächen als auch die gehölzbestandenen Terrassenbrachen sind in hohem Maß landschaftsprägend. Sie sind vom Ort St. Michael, der alten und neuen Wachaustraße und der Bahn aus augenfällig sichtbar und beleben als strukturiertes

Naturelement die Richtung Weißenkirchen zunehmend monotone Weinlandschaft.

Nicht nur als Natur-, sondern auch als Kulturdenkmal ist das Areal erhaltenswert. Als besonders reizvolle Kultur-Elemente sind im Bereich der brachen Weinbergterrassen uralte, teils in den gewachsenen Fels integrierte Trockenrasen, aus rohen Natursteinen gehauene Stufen usw. ein verfallendes, von der Natur zurückerobertes Zeugnis der mühseligen Weinberanlage und -arbeit früherer Zeit. Dazu kommt ergänzend im Randbereich ein Streifen teils verwilderter Streuobstwiese mit Altbestand.

Der Gesamtkomplex ist daher nicht nur aus ökologischer Sicht, sondern auch aus der des Landschaftsschutzes, aufgrund kulturhistorischer Bedeutung und insgesamt wegen des damit verbundenen Erlebniswertes in hohem Maß schutz- und erhaltenswürdig.

Besonders aufgrund der Randlage ist das Areal mit den reizvollen Elementen der Verwilderung nicht nur für Tiere und Pflanzen, sondern auch für den Menschen eine Bereicherung und Belebung der Region. Hier lebt noch (!) ein wertvolles, romantisches Stück "Wildnis" am Rande der Intensivkulturen, die stromab Richtung Wösendorf/Weißenkirchen völlig die Landschaft beherrschen.

Somit hat das beschriebene Naturgebilde gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes (LGBI. 5500-43) sowohl als gestaltendes Element des Landschaftsbildes, aus wissenschaftlichen Gründen (besondere Fauna und Flora), als auch aus Kulturellen Gründen eine ganz besondere Bedeutung.

Rechtlich wird dazu ausgeführt:

§ 9 Abs. 1 lautet:

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal zu erklären.

Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammern, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie

Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

§ 9 Abs. 6 sieht vor:

Die Behörde kann dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor der Erlassung des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, anderweitig sichergestellt sein; gleiches gilt sinngemäß für die Ttragung des laufenden Erhaltungsaufwandes.

Die Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen werden im Rahmen des Projektes "Trockenrasen Wachau" der Niederösterreichischen Landesregierung durchgeführt.

Die Kennzeichnung erfolgt von Amts wegen.

Vom Vertreter der NÖ Umweltanwaltschaft wurde die Unterschutzstellung begrüßt; es wurde ersucht, die betroffenen Grundstücke zum Naturdenkmal zu erklären.

Das Ergebnis der kommissionellen Verhandlung wurde von sämtlichen Verhandlungsteilnehmern zur Kenntnis genommen.

Eine Stellungnahme zu dem Schreiben der Naturschutzbehörde vom 15.01.1998 langte nicht ein.

Eine weitere Begründung entfällt daher gemäß § 58 Abs. 2 AVG.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Hinweis für die Marktgemeinde Weißenkirchen i.d.W.:

Ersucht wird, für den Abtransport des anfallenden Mähgutes Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen und die ordnungsgemäße Entsorgung (z.B. Kompostierung) durchzuführen.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. K l a u s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47
Telefax Nr. 02732/808 - 208
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr
DVR0016080

9-N-9613

Bearbeiter (02732) 808
Christa Kalsner 492

Datum
12.06.1998

Betrifft
Halbtrockenrasen "St. Michael-Nord", KG St. Michael,
Naturdenkmalverfahren

Bescheid rechtskräftig,
Krems, am 8. Juli 1998

An

1. Herrn Erich Hahn, 3485 Sittendorf 52
 2. Frau Leopoldine Hahn, 3485 Sittendorf 52
 3. Herrn Franz Lengsteiner, 3610 Wösendorf 53
 4. Frau Melitta Lengsteiner, 3610 Wösendorf 53
 5. Herrn Bernhart Herwig, Lissen 8, 3511 Paudorf
 6. die röm.kath. Pfarrkirche Wösendorf u. Filiale St. Michael,
z.H.hw. Herrn Pfarrer, 3610 St. Michael
 7. Herrn Franz Schrey, 3610 St. Michael 11
 8. Frau Angelika Schrey, 3610 St. Michael 11
- weilers
9. die Marktgemeinde 3610 Weißenkirchen i.d.W.
 10. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

(Frauerwieser)

zur Kenntnis an

11. den Ökokreis Waldviertel, Gesellschaft zur Förderung biologischer und ökologischer Initiativen, Abteilung Gartenbau/Landschaftspflege, Stift Zwettl, 3910 Zwettl
12. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, Amtssachverständige Naturschutz, z.H. Herrn Dr. Manfred Pöckl, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
13. Herrn Dr. Gernot Räuschl, Stuererstraße 52-54, 1020 Wien
14. die Abteilung 14, z.H. Herrn Dipl.Ing. Hirmke
15. Herrn Gerhard Huber, 3610 St. Michael 10

B e s c h e i d

Gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 17.03.1998, 9-N-9613, von Amts wegen dahingehend berichtigt, daß A.

die unter II. angeführten mitgeschützten Randflächen, die in der KG St. Michael zu einem Bestandteil des Naturdenkmales erklärt wurden, richtig zu lauten haben:

Gst. Nr.	Eigentümer	Einlagezahl
127	röm.kath. Pfarrkirche, Wösendorf u. St. Michael	111
128	"	111
132	"	111
79	Franz u. Angelika Schrey, 3610 St. Michael 11	11
142/18	Erich und Leopoldine Hahn, 3485 Sittendorf 52	2

u n d

B.

der beiliegende Plan mit der Bezeichnung ./B zu einem wesentlichen Bestandteil des Bescheides vom 17.03.1998, 9-N-9613, erklärt wird.

Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaften Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Durch ein Versehen sind bei der Erstellung des Bescheidtextes nur Teile der Grundestücke Nr. 132, 79 und 142/18 angeführt worden.

Die Voraussetzung für eine amtswegige Berichtigung war daher gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Für den Bezirkshauptmann
MMag. K a u f m a n n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS 04892/98
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47
Telefax Nr. 02732/808 - 208
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr
DVR0016080

9-N-9613

Bearbeiter (02732) 808
Christa Kalsner 492

Datum
17.03.1998

Betrifft
Halbtrockenrasen "St. Michael-Nord", KG St. Michael,
Naturdenkmalverfahren

Befcheid rechtskräftig.
Krems, am 8. Juli 1998

(Frauerwieser)

An

1. Herrn Erich Hahn, 3485 Sittendorf Nr. 52
 2. Frau Leopoldine Hahn, 3485 Sittendorf Nr. 52
 3. Herrn Franz Lengsteiner, 3610 Wösendorf Nr. 53
 4. Frau Melitta Lengsteiner, 3610 Wösendorf Nr. 53
 5. Herrn Bernhart Herwig, Lissen Nr. 8, 3511 Paudorf
 6. die röm.kath. Pfarrkirche Wösendorf u. Filiale St. Michael,
z.Hd.hw. Herrn Pfarrer, 3610 St. Michael
 7. Herrn Franz Schrey, 3610 St. Michael Nr. 11
 8. Frau Angelika Schrey. 3610 St. Michael Nr. 11
- weitere
9. die Marktgemeinde 3610 Weißenkirchen i.d.W.
 10. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

zur Kenntnis an

11. den Ökokreis Waldviertel, Gesellschaft zur Förderung biologischer und ökologischer Initiativen, Abteilung Gartenbau/Landschaftspflege, Stift Zwettl, 3910 Zwettl
12. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, Amtssachverständige Naturschutz, zu Händen Herrn Dr. Manfred Pöckl, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
13. Herrn Dr. Gernot Räuschl, Stuerstr. 52-54, 1020 Wien
14. die Abteilung 14, Herrn Dipl.Ing. Hirmke.
15. Herrn Gerhard Huber, 3610 St. Michael 10

B e s c h e i d

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt das Halbtrockenrasengebiet "St. Michael-Nord" in der Katastralgemeinde St. Michael im Bereich der Liegenschaften

Gst. Nr.	Eigentümer	Einlagezahl
142/11	Erich und	
(- samt geklammerten N-Teil)	Leopoldine Hahn,	
	3485 Sittendorf 52	2
91	"	2
92	"	2
93	"	2
94	"	2
80	Franz u. Melitta Lengsteiner, 3610 Wösendorf 53	58
84	Bernhart Herwig, Lissen 8, 3511 Paudorf	45
85	"	45

zum N a t u r d e n k m a l .

II.

Als mitgeschützte Randflächen werden in der Katastralgemeinde St. Michael folgende Grundstücke zu einem Bestandteil dieses Naturdenkmales erklärt:

Gst. Nr.	Eigentümer	Einlagezahl
127	röm.kath. Pfarrkirche, Wösendorf u. St. Michael	111
128	"	111
132 -	"	111
im Osten		
79 -	Franz u. Angelika Schrey, 3610 St.Michael	11 11
im Süden		
142/18-	Erich und Leopoldine Hahn, 3485 Sittendorf	52 2
im Südwesten		

III.

Die Bezirkshauptmannschaft Krems verpflichtet den Ökokreis Waldviertel, Gesellschaft zur Förderung biologischer und ökologischer Initiativen im Rahmen und auf Dauer des Projektes "Trockenrasen Wachau" der Niederösterreichischen Landesregierung folgende Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen:

1. Die erste Mahd hat im Herbst des Jahres 1998 zu erfolgen.
2. Periodische Mahd alle 2 Jahre bzw. 2 x in 5 Jahren im Herbst und Abtransport des Mähgutes bzw. Entsorgung des Mähgutes in sich dafür anbietenden geomorphologischen Abschnitten.
142/11 (samt geklammerten Nordteil), 91 (samt dazugeklammerten Parzellen), 93. Außer dem belebenden Baumbestand sollen auch die größeren Gesträuche (Hainbuche, Berberitze, Rose, usw.) belassen werden. Anflug und kleine Gesträuche werden vom Balkenmäher erfaßt.
3. Entfernung des Robinienbestandes auf Parzelle Nr. 79.
Unter Beobachtung-Halten von Parzellen 128 und 132 hinsichtlich des Ausgreifens der Robinien von der Parzelle 129/Ost aus.

4. Wiederherstellung der Streuobstwiese auf Parzelle Nr. 142/18.
Das heißt: Periodische Mahd zumindest alle 2 Jahre (möglichst nicht vor Sommer), Ersatz abgestorbener und überalterter Obstbäume durch bodenständige Hochstämme.
5. Fallweise Teilentbuschung (in mehrjährigen Abständen) von leichter zu bearbeitenden Teilflächen auf den verbrachten/verwilderten Terrassen im Süden (Parzelle 79). Die übrigen Teile sollten der Verwilderung überlassen werden (wertvolles Vogelhabitat und Belebung der Kulturlandschaft und Umgebung).
6. Belassung der verbrachten Randflächen 127, 128, 132, die locker mit Gebüsch bestanden sind. Beobachtung hinsichtlich einer etwaigen Robinienausbreitung.

IV.

Die beiliegende Verhandlungsschrift vom 17.11.1997 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9, 13, 14 und 20 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-4

Begründung

Bei der Naturschutzbehörde wurde der Antrag gestellt, im Gebiet "St. Michael-Nord" Halbtrockenrasenflächen, gelegen auf den im Spruch angeführten Grundstücken, zum Naturdenkmal zu erklären. Als mitgeschützte Randflächen sollen die Liegenschaften Gst. Nr. 127, 128, 132-im Osten, 79-im Süden und 142/18-im Südwesten zu einem Bestandteil dieses Naturdenkmales erklärt werden.

Im Zuge der am 17.11.1997 durchgeführten mündlichen Verhandlung wurde aus sachverständiger Sicht festgestellt, daß die strengen Kriterien gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-4, mit Sicherheit erfüllt sind. Sowohl die freien Halbtrockenrasen-Flächen als auch die gehölzbestandenen Terrassenbrachen sind in hohem Maß landschaftsprägend. Sie sind vom Ort St. Michael, der alten und neuen Wachaustraße und der Bahn aus augenfällig sichtbar und beleben als strukturiertes

Naturelement die Richtung Weißenkirchen zunehmend monotone Weinlandschaft.

Nicht nur als Natur-, sondern auch als Kulturdenkmal ist das Areal erhaltenswert. Als besonders reizvolle Kultur-Elemente sind im Bereich der brachen Weinbergterrassen uralte, teils in den gewachsenen Fels integrierte Trockenrasen, aus rohen Natursteinen gehauene Stufen usw. ein verfallendes, von der Natur zurückerobertes Zeugnis der mühseligen Weinberanlage und -arbeit früherer Zeit. Dazu kommt ergänzend im Randbereich ein Streifen teils verwilderter Streuobstwiese mit Altbestand.

Der Gesamtkomplex ist daher nicht nur aus ökologischer Sicht, sondern auch aus der des Landschaftsschutzes, aufgrund kulturhistorischer Bedeutung und insgesamt wegen des damit verbundenen Erlebniswertes in hohem Maß schutz- und erhaltenswürdig.

Besonders aufgrund der Randlage ist das Areal mit den reizvollen Elementen der Verwilderung nicht nur für Tiere und Pflanzen, sondern auch für den Menschen eine Bereicherung und Belebung der Region. Hier lebt noch (!) ein wertvolles, romantisches Stück "Wildnis" am Rande der Intensivkulturen, die stromab Richtung Wösendorf/Weißenkirchen völlig die Landschaft beherrschen.

Somit hat das beschriebene Naturgebilde gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes (LGB1. 5500-43) sowohl als gestaltendes Element des Landschaftsbildes, aus wissenschaftlichen Gründen (besondere Fauna und Flora), als auch aus Kulturellen Gründen eine ganz besondere Bedeutung.

Rechtlich wird dazu ausgeführt:

§ 9 Abs. 1 lautet:

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal zu erklären.

Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammern, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie

Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

§ 9 Abs. 6 sieht vor:

Die Behörde kann dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen. Verursacht die Durchführung von sichernden Maßnahmen Kosten, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor der Erlassung des Bescheides die Deckung der Kosten, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, anderweitig sichergestellt sein; gleiches gilt sinngemäß für die Ttragung des laufenden Erhaltungsaufwandes.

Die Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen werden im Rahmen des Projektes "Trockenrasen Wachau" der Niederösterreichischen Landesregierung durchgeführt.

Die Kennzeichnung erfolgt von Amts wegen.

Vom Vertreter der NÖ Umweltanwaltschaft wurde die Unterschutzstellung begrüßt; es wurde ersucht, die betroffenen Grundstücke zum Naturdenkmal zu erklären.

Das Ergebnis der kommissionellen Verhandlung wurde von sämtlichen Verhandlungsteilnehmern zur Kenntnis genommen.

Eine Stellungnahme zu dem Schreiben der Naturschutzbehörde vom 15.01.1998 langte nicht ein.

Eine weitere Begründung entfällt daher gemäß § 58 Abs. 2 AVG.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Hinweis für die Marktgemeinde Weißenkirchen i.d.W.:

Ersucht wird, für den Abtransport des anfallenden Mähgutes Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen und die ordnungsgemäße Entsorgung (z.B. Kompostierung) durchzuführen.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. K l a u s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47
Telefax Nr. 02732/808 - 208
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr
DVR0016080

9-N-9613

Bearbeiter (02732) 808
Christa Kalsner 492

Datum
12.06.1998

Betrifft
Halbtrockenrasen "St. Michael-Nord", KG St. Michael,
Naturdenkmalverfahren

Bescheid rechtskräftig,
Krems, am 8. Juli 1998

An

1. Herrn Erich Hahn, 3485 Sittendorf 52
 2. Frau Leopoldine Hahn, 3485 Sittendorf 52
 3. Herrn Franz Lengsteiner, 3610 Wösendorf 53
 4. Frau Melitta Lengsteiner, 3610 Wösendorf 53
 5. Herrn Bernhart Herwig, Lissen 8, 3511 Paudorf
 6. die röm.kath. Pfarrkirche Wösendorf u. Filiale St. Michael,
z.H.hw. Herrn Pfarrer, 3610 St. Michael
 7. Herrn Franz Schrey, 3610 St. Michael 11
 8. Frau Angelika Schrey, 3610 St. Michael 11
- weilers
9. die Marktgemeinde 3610 Weißenkirchen i.d.W.
 10. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien


(Frauerwieser)

zur Kenntnis an

11. den Ökokreis Waldviertel, Gesellschaft zur Förderung biologischer und ökologischer Initiativen, Abteilung Gartenbau/Landschaftspflege, Stift Zwettl, 3910 Zwettl
12. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, Amtssachverständige Naturschutz, z.H. Herrn Dr. Manfred Pöckl, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
13. Herrn Dr. Gernot Räuschl, Stuererstraße 52-54, 1020 Wien
14. die Abteilung 14, z.H. Herrn Dipl.Ing. Hirmke
15. Herrn Gerhard Huber, 3610 St. Michael 10

B e s c h e i d

Gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 17.03.1998, 9-N-9613, von Amts wegen dahingehend berichtigt, daß A.

die unter II. angeführten mitgeschützten Randflächen, die in der KG St. Michael zu einem Bestandteil des Naturdenkmales erklärt wurden, richtig zu lauten haben:

Gst. Nr.	Eigentümer	Einlagezahl
127	röm.kath. Pfarrkirche, Wösendorf u. St. Michael	111
128	"	111
132	"	111
79	Franz u. Angelika Schrey, 3610 St. Michael 11	11
142/18	Erich und Leopoldine Hahn, 3485 Sittendorf 52	2

u n d

B.

der beiliegende Plan mit der Bezeichnung ./B zu einem wesentlichen Bestandteil des Bescheides vom 17.03.1998, 9-N-9613, erklärt wird.

Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaften Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Durch ein Versehen sind bei der Erstellung des Bescheidtextes nur Teile der Grundestücke Nr. 132, 79 und 142/18 angeführt worden.

Die Voraussetzung für eine amtswegige Berichtigung war daher gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidskennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Für den Bezirkshauptmann
MMag. K a u f m a n n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

